



Amtsblatt

der Großen Kreisstadt Görlitz

Sonderamtsblatt Nr. 2 / 32. Jahrgang

Vom 27.11.2023

1. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates aus der Sitzung vom 31.8.2023

Beschluss-Nr.: STR/0589/19-24

1. Die Einwände Nr.
 1. Erhöhung der Anzahl von Mülleimern, insbesondere in Görlitz Rauschwalde (Reichert-straße/Daniel-Riech-Straße)
 2. Flächendeckende Versorgung mit Mülleimern und Hundekottütenspendern
 3. Erhöhung der Leerungsfrequenz der Mülleimer
 4. Leerung und Reinigung der Mülleimer auch samstags- und sonntags
 5. Durchführung einer Sauberkeitskampagne durch Inanspruchnahme einer Agentur analog der Beispiele aus Berlin und Hamburg
 6. Zweckgebundene Erhöhung des Planansatzes Bürgerbeteiligung für Müllsammel-, Müllvermeidungs- und andere Sauberkeitsaktionen
 7. Bezuschussung des Betriebs öffentlicher Toiletten(anlagen) werden zurückgewiesen.
2. Dem Einwand Nr. 8: Aufnahme eines städtischen Zuschusses i.H.v. 1.500,00 EUR an die Telefon-Seelsorge Oberlausitz für die Dienststelle Görlitz wird mit der Einschränkung, dass keine zusätzlichen Mittel in das Budget aufgenommen werden, stattgegeben.
3. Der Einwand Nr. 9: Verzicht der Wiederherstellung der Stadthalle mit Kultur- sowie Tagungs- und Kongressbetrieb im Hinblick auf die dargestellte finanzielle Lage der Stadt mit vorliegendem Entwurf des Doppelhaushaltes 2023 und 2024 bzw. Forderung, keine weitere finanzielle Mittel für das Projekt bis zur Beratung des Stadtrates über das weitere Verfahren nach Erhalt des Zuwendungsbescheides auszugeben, wird zurückgewiesen.

Beschluss-Nr.: STR/0578/19-24

1. Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Görlitz für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 (Anlage 1)
2. Der Stadtrat beschließt auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zu verzichten.

Anlage 1

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzungen 2023/2024

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 31.08.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

	(2023)	(2024)
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	94.429.750 Euro	143.876.750 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	154.220.300 Euro	157.865.900 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-59.790.550 Euro	-13.989.150 Euro

	(2023)	(2024)
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	922.000 Euro	617.000 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	922.000 Euro	617.000 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 Euro	0 Euro
- Gesamtergebnis auf	-59.790.550 Euro	-13.989.150 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro	0 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	3.077.050 Euro	3.096.200 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 Euro	0 Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-56.713.500 Euro	-10.892.950 Euro
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	83.751.450 Euro	133.066.950 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	139.092.350 Euro	142.330.550 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-55.340.900 Euro	-9.263.600 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.065.900 Euro	21.529.700 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	13.530.900 Euro	30.233.650 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-5.465.000 Euro	-8.703.950 Euro
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-60.805.900 Euro	-17.967.550 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	655.000 Euro	13.247.900 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.265.150 Euro	1.085.400 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-610.150 Euro	12.162.500 Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-61.416.050 Euro	-5.805.050 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird

auf 0 Euro (2023) und 12.592.900 Euro (2024)
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird

auf 2.350.700 Euro (2023) und 1.889.250 Euro (2024)
festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf

27.500.000 Euro (2023) und 28.000.000 Euro (2024)

festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

	(2023)	(2024)
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	360 Prozent	360 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	520 Prozent	520 Prozent
Gewerbsteuer auf	430 Prozent	430 Prozent

Görlitz, den 23.11.2023

Octavian Ursu
Oberbürgermeister

Bescheid des Landratsamtes Görlitz vom 23.11.2023
Aktenzeichen: 11.1.5.01-8779-4-2

2. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Görlitz über die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzungen 2023 und 2024

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Jahre 2023/2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Landratsamt Görlitz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat am 23.11.2023 folgenden Bescheid erlassen (AZ: 11.1.5.01-8779-4-2):

„Das Landratsamt Görlitz erlässt folgenden Bescheid:

1. Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 12.592.900 € für das Haushaltsjahr 2024 wird genehmigt.

2. a. Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.350.700 € im Jahr 2023 zu Lasten des Haushaltsjahres 2024 wird in voller Höhe genehmigt.
3. Die Genehmigungen nach Ziffer 1 und 2. a. ergehen unter der Auflage, dass die Stadt Görlitz bis zum 29.02.2024 ein Haushaltsstrukturkonzept aufstellt und dem Landratsamt Görlitz zu Genehmigung vorlegt. Mit dem Haushaltsstrukturkonzept ist sicherzustellen, dass
 - a. gemäß § 72 Abs. 3 Satz 1 bis 4 SächsGemO der Ergebnishaushalt bis spätestens 2028 ausgeglichen wird,
 - b. gemäß § 72 Abs. 4 SächsGemO im Finanzhaushalt bis einschließlich 2028 ein Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit gemäß § 74 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa SächsGemO ausgewiesen ist, mit dem der Betrag der ordentlichen Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften unter Einbeziehung der verfügbaren Mittel nach § 72 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO gedeckt werden kann.
4. Der Bescheid ergeht kostenfrei.“

3. Öffentliche Auslegung

Der Haushaltsplan für die Jahre 2023 und 2024 wird auf Grundlage des § 76 Absatz 3 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) eine Woche öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom 29.11. bis 6.12.2023 am

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 9.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus, Untermarkt 6-8, III. Stock, Zimmer 305, Sachgebietsleitung Haushalt.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Görlitz, den 24.11.2023

Octavian Ursu
Oberbürgermeister

Ab dem 29.11.2023 ist der Haushaltsplan für die Jahre 2023 und 2024 unter www.goerlitz.de/aktuelles einsehbar.

Herausgeber und Redaktion des Amtsblattes

Stadtverwaltung Görlitz, Verantwortlich: Annegret Oberndorfer, Redaktion: Silvia Gerlach
Untermarkt 6-8, 02826 Görlitz
Tel. 03581 671234, Fax 03581 671441
Internet: <http://www.goerlitz.de>, E-Mail: presse@goerlitz.de